

Wann Werbung kennzeichnen?

Für Creator, Managements & Brands.

Stand Juni 2026

01 Wie nutzt du deinen Account?

UNTERNEHMENSACCOUNT

Ist dein Account offensichtlich kommerziell (Marke, Shop, Unternehmen), ergibt sich der Werbecharakter regelmäßig aus den Umständen. Beiträge müssen nicht eigens als „Werbung“ gekennzeichnet werden.

Aber: Das gilt nicht für Werbung zugunsten dritter Unternehmen oder für bezahlte Kooperationen.

CREATOR-ACCOUNT

Wenn Du private, redaktionelle und werbliche Inhalte vermischst, sollte für Deine Follower klar erkennbar sein, welche Beiträge Werbung sind.

Werbliche Inhalte sollten daher deutlich gekennzeichnet werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten.

02 Wann muss ich kennzeichnen?

REGELMÄßIG KENNZEICHNEN ✓	EINZELFALL ~	REGELMÄßIG NICHT ERFORDERLICH ✕
<ul style="list-style-type: none">· Bezahlte Kollaboration· Affiliate-Links· Rabattcodes· Geschenkte Produkte· Gestellte Reisen & Hotels· Events mit Honorar oder Geschenken	<p>Du verlinkst oder taggst eine Marke ohne Kooperation, der Beitrag wirkt aber deutlich werblich — etwa ein Link auf die Herstellerseite oder starke Kaufanreize.</p> <p>Dann kann Werbung vorliegen. Im Zweifel kennzeichnen.</p>	<p>Du zeigst aus eigener Motivation etwas Selbstgekauftes (z. B. ein Produkt oder Restaurant) und sagst ehrlich — auch kritisch — deine Meinung, ohne Gegenleistung. Oder du taggst Freunde, Orte oder Unternehmen lediglich zur Information.</p>

AUSNAHME · EIGENWERBUNG

Ist für Nutzer unmittelbar erkennbar, dass du für dein eigenes Produkt, dein eigenes Unternehmen oder deine eigene Dienstleistung wirbst, ergibt sich der Werbecharakter regelmäßig bereits aus den Umständen. Eine zusätzliche Kennzeichnung als „Werbung“ ist dann nicht erforderlich.

03 Wie soll ich kennzeichnen?

Ein klarer Hinweis wie „**Werbung**“ oder „**Anzeige**“ zu Beginn der Caption oder gut sichtbar in der Story ist regelmäßig ausreichend. Die Kennzeichnung sollte leicht erkennbar sein und nicht versteckt werden.

BESSER VERMEIDEN

- ✕ „ad“, „#ad“, „sponsored by“, „PR-Sample“, „Advertorial“
- ✕ Nur die Marke taggen oder „Danke an ...“ schreiben
- ✕ „unbezahlte Werbung“ / „Anzeige wegen Markennennung“

AKTUELLE ENTWICKLUNG

Nach einer aktuellen Entscheidung des **LG Köln (Az.: 88 O 1/26)** soll die Werbekennzeichnung bereits im Vorschaubild (Grid / Feed) erkennbar sein. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

04 Typische Einzelfälle auf einen Blick

SITUATION

KENNZEICHNEN?

Du hast selbst bezahlt und teilst deine ehrliche Meinung zu einem Produkt oder Restaurant – ohne Gegenleistung oder Kooperation.

NEIN

Kaufbeleg aufbewahren. Bei besonders werblicher Gestaltung kann es im Einzelfall anders zu beurteilen sein.

Ein Produkt wird dir zugeschickt – auch ungefragt – du testest es und berichtest darüber.

JA

Das kostenlose Produkt kann bereits eine kennzeichnungspflichtige Gegenleistung sein. Im Zweifel kennzeichnen.

Du möchtest Freunde oder deren Unternehmen, Projekt, Restaurant oder Produkt unentgeltlich unterstützen.

NEIN

Eine sachliche Erwähnung zur Information muss nicht gekennzeichnet werden. Eine deutlich werbliche Empfehlung ist ggf. kennzeichnungspflichtig.

Gewinnspiel oder Verlosung zusammen mit einer Marke.

JA

Werbung kennzeichnen und Teilnahmebedingungen nicht vergessen. Das gilt auch, wenn du als Gegenleistung nur Produkte erhältst.

Affiliate-Link oder Rabattcode mit Provision (kein festes Honorar).

JA

Eine Provision ist eine Gegenleistung. Der Werbehinweis sollte möglichst direkt am Link oder Rabattcode erfolgen.

Du bewirbst dein eigenes Produkt, Merch, Buch oder Projekt.

NEIN

Ist für Nutzer erkennbar, dass es dein eigenes Produkt ist, ergibt sich der Werbecharakter aus den Umständen. Anders, wenn deine Beteiligung nicht erkennbar ist.

Besonders werblicher Beitrag ohne Gegenleistung.

EINZELFALL

Insbesondere Kaufaufforderungen, Rabattaktionen oder direkte Verlinkungen auf Angebote fremder Unternehmen können für eine kennzeichnungspflichtige Fremdwerbung sprechen.

GRUNDLAGEN (AUSWAHL)

§ 5a UWG · § 22 MStV · § 74 MStV · BGH Urteile „Influencer I – III“ · Hinweise der Landesmedienanstalten · Aktuelle Rechtsprechung.

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Ob und wie ein Beitrag zu kennzeichnen ist, hängt stets von den konkreten Umständen des jeweiligen Falls ab.
Bearbeitungsstand Juni 2026.

ÜBER DIESES MERKBLATT

Erstellt im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit micenna Talents (micenna GmbH, Hochstadenstraße 27, 50674 Köln).

CREATOR MANAGEMENT

Du suchst professionelles Creator Management?

Micenna Talents begleitet Creator bei Vermarktung, Markenpartnerschaften und Karriereentwicklung.

RECHTSBERATUNG

Du suchst rechtliche Beratung?

KINDLING MEDIENRECHT ist spezialisiert auf Social Media, Creator Economy, Medfluencer, KI und digitale Kommunikation.



x

KINDLING
MEDIENRECHT

Dr. Richard Kindling

Rechtsanwalt

KINDLING MEDIENRECHT

KANZLEI

Rudolfplatz 3

50674 Köln

Tel +49 221 27 321 860

Fax +49 221 27 321 525

KONTAKT

kanzlei@kindling-medienrecht.de

www.kindling-medienrecht.de

@kindling.medienrecht